

Vorwort

Das Eilverfahren hat auf allen Rechtsgebieten eine elementare Funktion bei der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. Das verdeutlichen zwei Entscheidungen außerhalb des Arbeitsrechts: Am 2.6.2025 hat das VG Berlin in einem unanfechtbaren Beschluss im Eilverfahren entschieden, dass Personen, die an der deutsch-polnischen Grenze um Asyl nachsuchen, nicht zurückgewiesen werden dürfen, ohne dass ihr Antrag geprüft worden wäre. In der sehr sorgfältigen Begründung wird deutlich, was passieren könnte, wenn kein Eilrechtsschutz gegeben würde – nämlich die faktische Rückführung nach Belarus und damit die Verweigerung jedweden rechtsstaatlichen Verfahrens. Das Bundesverwaltungsgericht hat 2024 auf einen Eilantrag entschieden, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen ein Vereinsverbot, das zu einem Nichterscheinen der Zeitschrift „Compact“ führen sollte, mit bestimmten Maßgaben wiederhergestellt wird. Im Hauptsacheverfahren wurde diese Entscheidung bestätigt. Unabhängig davon, ob man diese Entscheidungen im Ergebnis richtig findet, verdeutlichen sie zwei grundsätzliche Erkenntnisse: Zum einen die kardinale Bedeutung des Eilverfahrens im Rahmen des Rechtsschutzsystems und zum anderen die Notwendigkeit, auch in dieser Verfahrensart größtmögliche juristische Sorgfalt walten zu lassen. Gegen die Bedeutung solcher Entscheidungen werden in der Regel zwei Einwände erhoben: erstens sei es nur eine Eilentscheidung und zweitens eine Einzelfallentscheidung. Beides entwertet aber die Eilentscheidung nicht. Bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren ist die Eilentscheidung das Judikat, nach dem sich die Parteien zu richten haben. Erst mit der Entscheidung in der Hauptsache ist die dienende Funktion des Eilverfahrens beendet und es kann nicht zur Korrektur der Entscheidung in der Hauptsache dienen. Auch das Argument der Einzelfallentscheidung entwertet die einstweilige Verfügung nicht. Bis auf Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts ergehen alle Entscheidungen *inter partes*. Es hängt nun von der Überzeugungskraft der Begründung ab, ob man die Eilentscheidung zur Grundlage eines Handelns jenseits des konkreten Falles macht. Beide Erkenntnisse führen zu der Notwendigkeit, im Eilverfahren und insbesondere bei der Eilentscheidung größte juristische Sorgfalt walten zu lassen, denn es ist eben nicht nur eine zu vernachlässigende Größe, sondern hier können Weichen gestellt werden, die den Zug auch im Hauptsacheverfahren in die eine oder andere Richtung lenken. Die Entscheidung im Eilverfahren kann auch abschließend sein, wenn etwa die Begründung so überzeugend ist, dass die unterlegene Partei sich keine Chancen im Hauptsacheverfahren ausrechnet. Das Bundesverfassungsgericht betont die grundrechtsgleiche Bedeutung der Waffengleichheit im Eilverfahren. Man muss überdies immer mit einem Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts rechnen, sowohl im Eilverfahren als auch generell im Arbeitsrecht, wie auch eine Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit arbeitsrechtlicher Normen des Berliner Hochschulgesetzes zeigt. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen müssen also bei jeder Entscheidung im Eilverfahren mit bedacht werden.

Eine große Bedeutung hat das Eilverfahren auch im Arbeitsrecht. Wer es als „Schwarzbrotthe-
ma“ bezeichnet, tut nicht nur dieser wohlgeschmeckenden Brotsorte Unrecht, sondern auch dem für die Praxis sehr relevanten Thema. Die Kenntnisse über das Eilverfahren sind eine Art Versicherung: Man braucht sie vielleicht nicht immer, aber man sollte sie immer parat haben und es ist beruhigend, sie zu haben. Immer mehr Lebenssachverhalte erfordern eine schnelle gerichtliche Lösung, die vom regulären Erkenntnisverfahren schon strukturell nicht immer im notwendigen Umfang erbracht werden kann. Neben den herkömmlichen Anwendungsbereichen, wie etwa dem Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Gewährung von Urlaub (s. hierzu die aktuelle Entscheidung des Thüringer LAG v. 2.3.2026 – 4 Ta 15/26, in der tenoriert

wurde, dass der Urlaub „zu erteilen“ ist) oder die Herausgabe von Arbeitspapieren, rücken angesichts der Dauer von Kündigungsschutzprozessen die vielfältigen Formen des Weiterbeschäftigungsanspruches in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang stellt die einstweilige Verfügung, insbesondere beim betriebsverfassungsrechtlichen Weiterbeschäftigungsanspruch, ein wesentliches Instrument der Rechtsverfolgung dar, mit dem verhindert werden kann, dass dem Arbeitnehmer ohne zwingenden Grund die Möglichkeit genommen wird, an seinem bisherigen Arbeitsplatz tätig zu sein. In den letzten Jahren sind pandemiebedingt Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, der Funktionsfähigkeit der Betriebe und Betriebsräte (Videokonferenzen, Briefwahl) in den Fokus der Rechtsprechung gerückt, die teilweise auch Gegenstand des einstweiligen Rechtsschutzes waren.

Bei der Konkurrentenklage werden im Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes die gleichen Grundsätze angewandt wie im Beamtenrecht, was zur Notwendigkeit einstweiligen Rechtsschutzes führt. Ebenfalls von erheblicher praktischer Bedeutung – und in der allgemeinen Kommentarliteratur oft vernachlässigt – ist der vorläufige Rechtsschutz im Betriebsverfassungsrecht, und zwar auch bei Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Betriebsrats (s. hierzu aktuell Hessisches LAG v. 2.2.2026 – 16 TaBVGa 2/26, BR-Mitglied muss u.U. trotz Arbeitsunfähigkeit zu Sitzungen eingeladen werden). Häufig ersetzt dabei das Verfügungsverfahren das Hauptsacheverfahren, da die Entscheidung meist erst nach dem Anhörungstermin erfolgt. Im Anhörungstermin werden die Sach- und Rechtslage bereits ausführlich besprochen, und der Streit wird in vielen Fällen einer abschließenden Lösung im Wege des Vergleiches zugeführt.

Traditionell hat der vorläufige Rechtsschutz im Recht des Arbeitskampfes eine überragende Bedeutung, die angesichts der Tarifauseinandersetzungen im Verkehrsbereich – auch vor dem Hintergrund der Bestrebungen nach Wiederherstellung der Tarifeinheit – noch gestiegen ist. Bei der Beantwortung der Frage, ob Streikmaßnahmen zulässig sind, ist einzig die zeitnahe Entscheidung geeignet. Entscheidungen im Hauptsacheverfahren, die Jahre später ergehen, können zwar durch das Aufstellen von Rechtsgrundsätzen Bedeutung erlangen, jedoch nicht mehr auf das unmittelbare Geschehen einwirken.

Diese Besonderheiten des vorläufigen Rechtsschutzes im Arbeitsrecht machen eine spezielle Darstellung der Rechtsgrundlagen notwendig, zumal bei den Beteiligten häufig eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit festzustellen ist.

Das Werk wendet sich an alle rechtsberatenden Berufe und die Arbeitsgerichtsbarkeit. Dem Praxisbezug dient vor allem, dass zu besonders wichtigen arbeitsrechtlichen Problemen, wie etwa dem Weiterbeschäftigungsanspruch, nicht nur die prozedurale Durchsetzung erläutert wird, sondern auch die materiell-rechtlichen Grundlagen. Soweit dies im Einzelfall aus Platzgründen nicht möglich ist, erfolgen präzise Verweisungen auf weiterführende Literatur. So wird die Problemlösung umfassend in einem Werk dargestellt, ohne dass in größerem Umfang weitere Literatur herangezogen werden muss. Des Weiteren wird die Darstellung der Rechtslage durch Mustertexte ergänzt, die eine schnelle Umsetzung auch in elektronischer Form ermöglichen. Letztere wird durch die Möglichkeit, kostenfrei über die Datenbank von Otto Schmidt direkt auf die Muster und auch auf das Gesamtwerk zugreifen zu können, erleichtert. Die Recherchemöglichkeiten schließen zudem den Zugriff auf die in der Datenbank enthaltene Rechtsprechung mit ein. Ein echter Mehrwert der elektronischen Komponente, die Bestandteil des Werks ist.

Übrigens: Dieses Werk kommt ohne einen einzigen Anglizismus aus!

Die Erstauflage dieses Werkes erschien vor nunmehr 25 Jahren. Seither hat sich in der arbeitsrechtlichen Welt viel geändert, was von Auflage zu Auflage eingearbeitet wurde. Was gibt's

dieses Mal Neues? Für die nun vorliegende 6. Auflage habe ich erneut neue Musteranträge und Verfügungen eingearbeitet sowie die neueste Rechtsprechung und Literatur ausgewertet. Schließlich war der Gesetzgeber ebenfalls aktiv, man denke nur an das 4. Bürokratieentlastungsgesetz, das ja in viele Gesetze hineingewirkt hat. Insgesamt gibt es also einen bunten Reigen neuer Rechtsentwicklungen, auf die das Recht der einstweiligen Verfügung reagieren muss.

Das Werk ist aus einer insgesamt über 35-jährigen Erfahrung im Arbeitsrecht entstanden. Ich habe als junger Rechtsanwalt wertvolle Erfahrungen bei der Prozessvertretung machen dürfen. Daran schloss sich die Tätigkeit als Richter am Arbeitsgericht von 1991 bis 2022 an. Nunmehr kann ich als Pensionär diese Lebenserfahrungen fruchtbar machen für ein Werk, das die tägliche Arbeit auf diesem Rechtsgebiet erleichtern möge.

Mein Dank gilt vor allem meiner Ehefrau Gisela Sprau-Korinth, die es auch nach 44 Jahren der Zusammengehörigkeit geduldig erträgt, dass an vielen Abenden nur mein rauchender Kopf zu bemerken war (das Pfeiferauchen habe ich mir schon nach der ersten Auflage abgewöhnt!).

Die aktuelle Auflage wurde betreut von Frau Silke Schloßmacher, vielen herzlichen Dank für die tolle Unterstützung, auch vom gesamten Team des Verlages Dr. Otto Schmidt. Ich bin so froh, seit über 20 Jahren in der familiären Runde dieses Verlages aufgehoben zu sein. Dankbar bin ich auch für die vielen Gespräche im Kollegenkreis, die mir manche Anregung gebracht haben. Für die nächste Auflage hoffe ich auf noch mehr Anregungen, die mir gerne unter korinth@berlin.de übermittelt werden können.

Scheeßel, im März 2026

Michael H. Korinth

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Musterverzeichnis	XXIII
Literaturverzeichnis	XXIX
Abkürzungsverzeichnis	XLV

1. Teil Allgemeiner Teil – Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes

	Rz.	Seite
A. Einführung	A.1	1
I. Funktion und Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzes in der arbeitsgerichtlichen Praxis – Chancen und Risiken	A.1	1
II. Abgrenzung Arrest – einstweilige Verfügung	A.11	6
III. Abgrenzung vorläufiger Rechtsschutz – Hauptsacheverfahren, Rechtskraft	A.22	8
IV. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze im Eilverfahren	A.33	11
V. Schutzschrift	A.43	16
1. Grundzüge	A.43	16
2. Einsichtsrecht	A.44	17
B. Materiell-rechtliche Voraussetzungen des Arrests	B.1	18
I. Grundzüge	B.1	18
1. Zu sicherndes Urteil	B.3	19
2. Arrestanspruch	B.5	19
3. Umfang der Darlegungslast	B.14	21
II. Der Arrest im Beschlussverfahren	B.17	22
III. Arrestfähigkeit noch nicht fälliger Ansprüche (§ 916 Abs. 2 ZPO)	B.19	23
1. Betagte Ansprüche	B.19	23
2. Bedingte Ansprüche	B.21	23
3. Künftige Ansprüche	B.25	24
IV. Der Arrestgrund bei dinglichem Arrest (§ 917 ZPO)	B.26	24
1. Grundzüge	B.26	25
2. Dogmatische Einordnung	B.28	25
3. Die einzelnen Voraussetzungen des Arrestgrundes	B.29	26
a) Verhalten des Schuldners	B.31	26
b) Verhalten Dritter	B.44	29

	Rz.	Seite
c) Objektive Umstände	B.47	29
d) Umstände, die die Arrestgefahr ausschließen oder mindern können . . .	B.48	30
e) Der Arrestgrund der Auslandszwangsvollstreckung (§ 917 Abs. 2 ZPO)	B.56	32
f) Verhältnis von § 917 ZPO zur einstweiligen Verfügung	B.71	35
V. Der Arrestgrund beim persönlichen Arrest	B.72	35
C. Das Arrestverfahren	C.1	38
I. Erkenntnisverfahren	C.1	38
1. Zuständigkeit	C.2	38
2. Mindestinhalt des Arrestgesuches	C.6	39
a) Bezeichnung der Parteien	C.7	40
b) Antrag	C.8	40
aa) Inhalt	C.8	40
bb) Form	C.13	41
3. Glaubhaftmachung	C.15	41
a) Gegenstand der Glaubhaftmachung	C.15	41
b) Grad der Glaubhaftmachung	C.19	42
c) Glaubhaftmachung des Arrestanspruches	C.22	43
d) Glaubhaftmachung des Arrestgrundes	C.24	44
e) Verteilung der „Beweislast“	C.25	44
f) Mittel der Glaubhaftmachung	C.26	44
4. Wirkung des Arrestantrages	C.28	45
5. Änderung des Arrestantrages	C.34	46
6. Kein Übergang in das Hauptsacheverfahren	C.35	46
7. Übergang in das Verfügungsverfahren	C.36	46
8. Rücknahme	C.37	46
a) Zulässigkeit	C.37	46
b) Rechtsfolgen	C.39	47
9. Rechtsmittel	C.40	47
II. Vollziehung des Arrests	C.45	53
1. Grundsätze	C.45	53
2. Anwendbare Vorschriften	C.53	55
3. Nicht anwendbare Vorschriften	C.60	55
4. Rechtsbehelfe	C.61	56
5. Vollziehung in bewegliches Vermögen und Forderungen (§ 930 ZPO)	C.62	56
6. Sachpfändung	C.64	56
a) Zuständigkeit	C.64	56
b) Durchsuchungsanordnung	C.69	57
c) Wirkung des Mobiliararrestes, Rechtsbehelfe	C.70	58
7. Forderungspfändung	C.74	58
a) Verfahren	C.74	58
b) Wirkungen	C.77	59

	Rz.	Seite
8. Verwertung nach Vorliegen eines Hauptsachetitels	C.78	59
a) Obsiegen des Gläubigers	C.78	59
b) Unterliegen des Gläubigers	C.80	60
9. Sonderfall 1: Arrestvollziehung in ein eingetragenes Schiff (§ 931 ZPO) . .	C.82	60
a) Grundzüge	C.82	60
b) Verfahren	C.85	61
aa) Anordnung	C.85	61
bb) Vollziehung der Pfändung	C.87	62
cc) Arrestpfandrecht	C.90	62
10. Sonderfall 2: Arrestvollziehung in Luftfahrzeuge	C.92	63
11. Sonderfall 3: Arresthypothek (§ 932 ZPO)	C.95	63
a) Grundzüge	C.95	63
b) Höchstbetragshypothek	C.101	64
c) Verfahren	C.102	65
d) Antrag	C.103	65
e) Vollziehungsfrist	C.105	65
f) Eintragung	C.108	66
g) Umschreibung nach § 866 ZPO	C.111	66
h) Erwerb durch den Eigentümer	C.113	67
12. Sonderfall 4: Persönlicher Arrest (§ 933 ZPO)	C.117	68
a) Grundzüge	C.117	68
b) Anordnung von Haft	C.122	69
c) Beschränkungen der persönlichen Freiheit ohne Inhaftierung	C.126	69
d) Vollziehung des persönlichen Arrestes	C.127	70
e) Rechtsbehelfe beim persönlichen Arrest	C.128	70
13. Aufhebung der Arrestvollziehung nach Hinterlegung (§ 934 ZPO)	C.132	72
a) Grundzüge	C.132	72
b) Zuständigkeit	C.136	72
c) Verfahren zur Aufhebung der Vollziehung	C.137	72
d) Rechtsbehelfe	C.141	73
14. Vollziehungsklausel	C.148	78
a) Vollstreckungsklausel	C.148	78
b) Vorläufige Vollstreckbarkeit	C.150	79
c) Einstellung der Zwangsvollstreckung und Aufhebung der Vollziehung .	C.151	79
D. Das Verfügungsverfahren	D.1	81
I. Die verschiedenen Arten der einstweiligen Verfügung	D.1	81
1. Sicherungsverfügung gem. § 935 ZPO	D.1	81
2. Regelungsverfügung gem. § 940 ZPO	D.2	81
3. Leistungsverfügung/Vorwegnahme der Hauptsache	D.3	82
II. Materiell-rechtliche und prozessuale Grundlagen der einstweiligen Verfügung	D.4	84
1. Verfügungsanspruch	D.4	84
2. Verfügungsgrund	D.8	86

	Rz.	Seite
3. Glaubhaftmachung	D.11	90
a) Gegenstand der Glaubhaftmachung	D.11	90
b) Umfang der Glaubhaftmachung	D.14	91
c) Mittel der Glaubhaftmachung	D.16	92
4. Bindung an Anträge (§ 938 ZPO)	D.19	93
5. Zuständigkeit	D.27	96
a) Gericht der Hauptsache	D.28	96
aa) Hauptsacheverfahren noch nicht anhängig	D.30	97
bb) Hauptsacheverfahren bereits anhängig	D.31	97
cc) Verweisungen	D.38	99
b) Notzuständigkeit	D.40	99
c) Schiedsgericht	D.42	100
d) Geschäftsführer/Rechtsanwälte	D.44	101
e) Sachzusammenhang	D.45	101
6. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung	D.46	101
7. Entscheidung nach mündlicher Verhandlung	D.50	104
8. Verweisung	D.53	105
9. Form der Entscheidung	D.61	107
III. Der Streitwert im Eilverfahren	D.63	108
IV. Erledigung/Kosten	D.69	108
E. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	E.1	112
I. Überblick	E.1	112
II. Die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Einzelnen	E.13a	117
1. Sofortige Beschwerde gegen Zurückweisung des Antrags	E.13a	117
2. Widerspruch gegen den Beschluss (§ 924 ZPO)	E.14	118
a) Widerspruchsberechtigte	E.19	119
b) Zuständigkeit	E.20	119
c) Frist	E.22	120
d) Form	E.24	120
e) Inhalt	E.25	120
f) Verfahren nach Widerspruch	E.34	122
g) Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung	E.35	122
h) Rechtfertigungsverfahren	E.35a	123
3. Anordnung der Klageerhebung (§ 926 ZPO)	E.36	123
a) Grundzüge	E.36	123
b) Verfahren und Zulässigkeit	E.41	124
c) Entscheidung über die Anordnung der Klageerhebung	E.48	127
d) Rechtsbehelfe	E.54	127
e) Erhebung der Hauptsacheklage	E.58	128
f) Nichterhebung der Hauptsacheklage	E.69c	131
g) Anwaltsgebühren	E.69d	131
4. Antrag auf Aufhebung wegen veränderter Umstände (§ 927 ZPO)	E.77	136
a) Grundzüge	E.77	136

	Rz.	Seite
b) Aufhebungsvoraussetzungen	E.88	139
c) Das Aufhebungsverfahren	E.107	142
d) Wirkungen der Aufhebung	E.116	143
e) Kosten und Rechtsbehelfe	E.117	144
f) Rechtsmittel	E.121	145
g) Streitwert	E.122	145
5. Verfassungsbeschwerde	E.122a	146
F. Das Vollstreckungsverfahren	F.1	149
I. Vollziehungsfrist (§ 929 Abs. 2 ZPO)	F.1	149
1. Grundzüge	F.1	149
2. Fristbeginn	F.3	150
3. Übersicht: Vollziehungsfrist	F.15	153
4. Unterbrechung des Fristablaufs	F.16	154
5. Fristende	F.17	154
6. Vollziehung	F.18	154
7. Besonderheiten der Vollziehung der einstweiligen Verfügung	F.23	155
8. Vollziehung durch Zustellung im Parteibetrieb	F.29	157
9. Fristversäumung	F.38	163
10. Vollziehung vor Zustellung	F.42	164
11. Zustellungsfrist (§ 929 Abs. 3 ZPO)	F.43	164
12. Aufhebung gegen Sicherheitsleistung (§ 939 ZPO)	F.48	165
II. Räumung von Wohnraum (§ 940a ZPO)	F.53	166
G. Schadensersatzpflicht bei Aufhebung der einstweiligen Verfügung (§ 945 ZPO)	G.1	168
I. Grundzüge	G.1	168
II. Tatbestandsvoraussetzungen	G.6	169
1. Von Anfang an ungerechtfertigte Anordnung der Eilmaßnahme	G.7	169
2. Bindung an Vorentscheidungen	G.10	170
a) Entscheidung in der Hauptsache	G.10	170
b) Entscheidung des Arrestgerichts	G.11	170
3. Aufhebung der Eilentscheidung gem. § 926 Abs. 2 oder § 942 Abs. 3 ZPO	G.12	171
4. Aufhebung wegen Nichteinhaltung der Vollziehungsfrist gem. § 929 Abs. 2 ZPO	G.13	171
5. Gläubiger des Schadensersatzanspruchs	G.14	171
6. Umfang und Inhalt des Schadensersatzanspruchs	G.16	172
7. Verjährung	G.24	174
III. Verfahren	G.25	174

	Rz.	Seite
H. Der einstweilige Rechtsschutz im Betriebsverfassungsrecht	H.1	175
I. Allgemeines	H.1	175
II. Anwendbare Verfahrensvorschriften	H.3	178
III. Beteiligte am Beschlussverfahren	H.8	180
IV. Betriebsratsbeschluss	H.14	181
V. Anträge	H.17	183
VI. Anhörungstermin	H.20	185
VII. Verfahrensbeendigung	H.22	186
VIII. Zustellung	H.27	187
IX. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	H.29	188
X. Kosten – Gebühren	H.35	190
XI. Gegenstandswert	H.37	190
XII. Vollstreckung	H.38	191
XIII. Schadensersatz	H.48	194

2. Teil

Besonderer Teil – Die einzelnen Regelungsgegenstände im Arbeitsrecht

I. Die einstweilige Verfügung im Individualarbeitsrecht	I.1	197
I. Dienstleistungsanspruch des Arbeitgebers	I.1a	197
1. Verfügungsanspruch	I.1a	197
2. Einklagbarkeit	I.2	197
3. Mittelbarer Druck	I.4	199
II. Anspruch auf Unterlassung von Konkurrenztätigkeit während der Dauer des Arbeitsverhältnisses	I.6	199
1. Grundsätze – zeitliche Ausdehnung des Wettbewerbsverbots	I.6	199
2. Streitige Arbeitgeberkündigung	I.9	201
3. Streitige Arbeitnehmerkündigung	I.11	203
4. Inhaltliche Reichweite des Wettbewerbsverbots	I.12	203
5. Verfügungsgrund	I.19	207
6. Antrag/Tenor	I.21	208
7. Auskunftsanspruch	I.22	208
8. Zuständigkeit	I.23	209
9. Streitwert	I.24	209
10. Vollziehung	I.24a	210

	Rz.	Seite
III. Anspruch auf Unterlassung von Wettbewerb nach Vertragsende	I.27	213
1. Fehlen eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes	I.27	213
a) Grundsätzliche Freiheit der Erwerbstätigkeit	I.27	213
b) Vereinbarung über Stillschweigen und Kundenschutzklauseln	I.28	214
c) Geschäftsgeheimnis	I.31a	216
d) Verfügungsgrund	I.32	218
e) Zuständigkeit/Antrag/Tenor	I.33	218
f) Streitwert	I.34	219
2. Bestehen eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes	I.36	223
a) Grundsätze – Verfügungsanspruch	I.36	223
b) Verfügungsgrund	I.39	225
c) Streitwert	I.41	226
IV. Direktionsrecht	I.44	229
1. Grundsatz – Einschränkungen	I.44	229
2. Verteidigungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers	I.48	232
3. Verfügungsansprüche	I.50	232
4. Verfügungsgrund	I.51	236
5. Antrag/Tenor/Zwangsvollstreckung	I.52	238
6. Streitwert	I.53	240
V. Versetzung	I.54	240
1. Grundsätze – individualrechtlicher Versetzungsbegriff	I.54	240
2. Betriebsverfassungsrechtliche Dimension	I.55	242
3. Verfügungsgrund	I.56	242
4. Antrag/Tenor/Zwangsvollstreckung	I.57	243
5. Hauptsacheverfahren	I.58	244
6. Streitwert	I.59	245
VI. Beschäftigungsanspruch während des Arbeitsverhältnisses	I.61	246
1. Abgrenzung vom Weiterbeschäftigungsanspruch	I.61	246
2. Grundsätze	I.63	247
3. Beschäftigungspflicht bei Betriebsübergang und bei Auszubildenden	I.66	248
4. Besonderheiten im gekündigten Arbeitsverhältnis	I.69	250
5. Vertraglicher Ausschluss der Weiterbeschäftigung	I.70	251
a) Individualvereinbarung	I.70	251
b) Formularvertrag	I.74	252
c) Interessenabwägung	I.77	253
aa) Betriebsbedingt	I.79	254
bb) Personen- und verhaltensbedingt	I.85	256
cc) Führungskräfte – Außenwirkung der Beschäftigung	I.87	257
dd) Bühnenkünstler/Sportler	I.90	258
ee) Betriebsratsamt	I.91	259
ff) Allgemeine Interessenabwägung	I.92	260
6. Verfügungsgrund	I.94	260

	Rz.	Seite
7. Hilfsantrag auf Entschädigung	I.96	263
8. Antrag/Tenor	I.98	263
9. Vollstreckung	I.103	265
10. Streitwert	I.104	267
VII. Weiterbeschäftigungsanspruch	I.108	270
1. Grundzüge	I.108	271
2. Allgemeiner Weiterbeschäftigungsanspruch	I.109	272
a) Rechtslage vor dem Urteil erster Instanz	I.111	272
b) Rechtslage nach einem klageabweisenden Urteil erster Instanz	I.117	275
c) Rechtslage nach dem klagestattgebenden Urteil erster Instanz	I.119	275
aa) Einwendungen	I.121	276
bb) Verfügungsgrund	I.128	278
cc) Annahmeverzug	I.130	279
dd) Änderungskündigung	I.131	279
d) Rechtslage nach dem klageabweisenden Urteil zweiter Instanz	I.134	280
e) Rechtslage bei erneuter Kündigung	I.139	281
f) Besonderheiten bei Tendenzbetrieben	I.139a	282
g) Antrag/Tenor	I.140	282
h) Zwangsvollstreckung	I.141	282
i) Streitwert	I.144	290
VIII. Der betriebsverfassungsrechtliche und personalvertretungsrechtliche Weiterbeschäftigungsanspruch	I.149	296
1. Unterschiede zum allgemeinen Weiterbeschäftigungsanspruch	I.149	296
2. Tatbestandsvoraussetzungen	I.155	298
a) Ordentliche Kündigung	I.155	298
b) Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes, rechtzeitige Klage- erhebung	I.158	299
c) Weiterbeschäftigungsverlangen	I.161	299
d) Ordnungsgemäßer Widerspruch des Betriebsrats	I.162	300
e) Verfügungsgrund	I.168	302
f) Rechtsfolgen	I.170	303
g) Besonderheiten bei Tendenzbetrieben	I.177a	306
3. Verteidigungsmöglichkeiten des Arbeitgebers	I.178	308
a) Einwände gegen den Anspruch	I.178	308
b) Einstweilige Verfügung auf Entbindung von der Weiterbeschäfti- gungspflicht	I.180	309
aa) Grundzüge	I.180	309
bb) Fehlende Erfolgsaussichten der Kündigungsschutzklage	I.190	313
cc) Unzumutbare wirtschaftliche Belastungen	I.192	314
dd) Offensichtliche Unbegründetheit des Widerspruchs	I.195	315
c) Verfügungsgrund	I.196	316
d) Vollziehung	I.197	316
e) Rechtsfolgen	I.198	316
f) Streitwert	I.203	317

	Rz.	Seite
IX. Reduzierung der Arbeitszeit und einstweilige Verfügung	I.210	324
1. Verfügungsansprüche	I.210	324
a) Sachliche Voraussetzungen	I.210	324
b) Prozedere	I.212	330
2. Durchsetzung im Hauptsacheverfahren	I.215a	331
3. Verfügungsgrund	I.216	334
4. Streitwert	I.217	336
5. Antrag/Tenor	I.217a	336
X. Urlaubsanspruch	I.218	337
1. Verfügungsanspruch	I.218	337
2. Verfügungsgrund	I.219	338
3. Antrag/Tenor	I.227	340
4. Rechtsschutz bei Widerruf der Urlaubsgewährung	I.228	341
5. Streitwert	I.230	342
XI. Entgeltzahlung	I.232	344
1. Grundsatz – Verhältnis zum Arrest	I.232	344
2. Verhältnis zur Hauptsacheklage	I.233	344
3. Verfügungsanspruch	I.235	345
a) Anspruch nach erfolgter Arbeitsleistung	I.235	345
b) Annahmeverzug	I.236	345
c) Sonstiges	I.237	346
d) Aufrechnung des Arbeitgebers	I.239	346
e) Höhe des Verfügungsanspruchs	I.241	347
4. Verfügungsgrund	I.247	348
5. Vollziehung	I.250	349
6. Streitwert	I.251	349
XII. Herausgabe von Firmeneigentum	I.253	353
1. Arbeitsmittel	I.253	353
2. Dienstwagen	I.254	354
a) Grundzüge	I.254	354
b) Betriebsratsmitglied	I.256	356
c) Rechtslage nach Kündigung	I.257	356
d) Inhalt des Anspruchs	I.260	357
e) Verfügungsgrund	I.262	358
f) Streitwert	I.263a	358
XIII. Anspruch auf Herausgabe von Arbeitspapieren	I.266	361
1. Zuständigkeit	I.266	361
2. Verfügungsanspruch	I.269	362
3. Verfügungsgrund	I.270	362
4. Vollstreckung	I.271	363
5. Streitwert	I.272	363

	Rz.	Seite
XIV. Anspruch auf Zeugniserteilung	I.275	365
1. Verfügungsanspruch	I.275	366
2. Verfügungsgrund	I.278	368
3. Antrag/Tenor	I.281	369
4. Vollstreckung	I.282	369
5. Streitwert	I.284	370
XV. Konkurrentenschutzklage	I.286	372
1. Grundsätze – Rechtsschutzziel	I.286	372
2. Pflichten des Arbeitgebers	I.290	375
3. Rechtsweg/Zuständigkeit	I.296	378
4. Vorläufiger Besetzungsstopp	I.298	378
5. Verfügungsanspruch	I.299	379
6. Formelle Fehler im Besetzungsverfahren	I.300	379
7. Inhaltlich fehlerhafte Auswahlentscheidung	I.303	383
8. Verfügungsgrund	I.304	383
9. Beweislast	I.305	385
10. Antrag/Tenor	I.306	385
11. Zwischenverfügung und mündliche Verhandlung	I.309	387
12. Aktenbeiziehung und Beteiligung des zunächst erfolgreichen Konkurrenten	I.310	387
13. Weiteres Verfahren	I.311	388
14. Streitwert/Kosten	I.317	391
15. Vollziehung	I.318b	391
XVI. Sonstige Individualansprüche	I.321e	400
1. Abmahnung	I.322	400
2. Kurzarbeit	I.323	401
3. Nebentätigkeit	I.324	401
4. Transferliste Fußballbund	I.325	404
5. Unterlassung von Tatsachenbehauptungen	I.326	404
6. Zugang zu Betriebsräumen	I.327	405
7. Rauchverbot	I.328	405
8. Löschung und Herausgabe von Dateien und Untersagung von deren Nutzung	I.329	405
9. Öffnen von Post	I.330	406
10. Freistellung für Gewerkschaftssitzung	I.331	406
11. Schikane am Arbeitsplatz, Persönlichkeitsrecht und Einhaltung des AGG	I.332	406
12. Hausverbot	I.333	408
13. Soziale Netzwerke und Hinweisgeberschutz	I.334	408
14. bEM	I.335	410
15. Untersagung von Kündigungen	I.336	410

	Rz.	Seite
16. Verlängerung der Elternzeit	I.337	411
17. Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung	I.338	411
18. Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung	I.339	412
19. Stufenweise Wiedereingliederung schwerbehinderter Arbeitnehmer	I.339a	412
20. Auskunftserteilung	I.340	412
21. Weihnachtsfeier	I.341	412
J. Einstweiliger Rechtsschutz im Arbeitskampf	J.1	413
I. Grundzüge	J.1	415
II. Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzes	J.2	416
III. Parteien	J.4	417
1. Antragsteller	J.4	417
2. Antragsgegner	J.5	418
IV. Verfahren	J.8	419
1. Zuständigkeit	J.8	419
2. Mündliche Verhandlung	J.11	420
V. Rechtsschutzziele	J.12	421
VI. Rechtliche Grundvoraussetzungen bei der Untersagung von Streiks	J.13	422
1. Verfügungsanspruch	J.15	423
2. Verfügungsgrund und Interessenabwägung	J.16	424
VII. Befugnisse des Gerichts im Arbeitskampfrecht allgemein	J.24	426
VIII. Befugnisse des Gerichts im Eilverfahren	J.25	427
IX. Fallgruppen: Regelanwendung oder Regelbildung?	J.28	429
1. Klare Zugehörigkeit zur Gruppe der Regelanwendung	J.29	429
2. Problematische Fälle	J.30	432
X. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	J.31	433
XI. Eilentscheidungen gegen einzelne Streikmaßnahmen	J.32	434
XII. Notdienste	J.35	436
XIII. Einstweilige Verfügung gegen Aussperrungsmaßnahmen	J.38	444
1. Verfügungsanspruch	J.38	444
2. Verfügungsgrund	J.41	446
XIV. Videoüberwachung	J.41a	446
XV. Schutzschrift	J.42	446
XVI. Zustellung, Vollziehung und Rechtskraft	J.44	447
XVII. Streitwert	J.45	448

	Rz.	Seite
K. Die betriebsverfassungsrechtlichen Regelungsgegenstände im Einzelnen	K.1	460
I. Grundzüge	K.1	460
II. Gewerkschaftliches Zutrittsrecht zum Betrieb	K.1a	460
1. Verfügungsanspruch	K.1a	460
2. Verfügungsgrund	K.9	463
3. Antrag/Tenor	K.13	464
III. Amtsausübung eines Betriebsratsmitgliedes	K.15	467
1. Amtsausübung des gekündigten Betriebsratsmitgliedes	K.15	467
2. Untersagung der Amtsausübung wegen grober Amtspflichtverletzung	K.19	470
a) Untersagung vor Ausschluss aus dem Betriebsrat	K.19	470
b) Eigenmächtiges Handeln des Arbeitgebers	K.22	471
c) Streitwert	K.24a	472
3. Vorläufiger Rechtsschutz zur Ermöglichung der Betriebsratstätigkeit	K.28	477
IV. Schulungsveranstaltungen	K.32	482
1. Grundsätze	K.32	482
2. Antrag des Betriebsratsmitgliedes	K.33	482
3. Kostenvorschuss	K.42	485
4. Untersagungsantrag des Arbeitgebers	K.43	486
5. Streitwert	K.44a	487
V. Betriebsversammlungen	K.47	491
1. Arten der Betriebsversammlung	K.47	491
2. Funktion der Betriebsversammlung, Teilnahmeberechtigung	K.51	492
3. Einzelne Streitpunkte	K.55	494
a) Hausrecht und Ort der Betriebsversammlung	K.55	494
b) Untersagung der Betriebsversammlung	K.56	494
c) Verlegung der Betriebsversammlung	K.60	495
d) Personenkreis	K.61	496
e) Initiative des Betriebsrats	K.64	497
4. Streitwert	K.68	498
VI. Einstweilige Verfügung des Wahlvorstandes	K.72	504
1. Auskunftserteilung	K.72	504
2. Zugang zum Betrieb	K.76	507
3. Sonstiges	K.79	508
VII. Eingriffe in die laufende Betriebsratswahl	K.86	516
1. Grundsätze	K.86	517
2. Antragsberechtigung, Antragsgegner	K.87	517
3. Verfügungsanspruch, Rechtsschutzziele	K.88	518
4. Verfügungsgrund	K.97	525
5. Gegenstandswert	K.98	525

	Rz.	Seite
VIII. Aufsichtsratswahlen	K.102	530
1. Grundzüge	K.102	530
2. Antragsberechtigung	K.105	531
3. Beteiligte	K.107	532
IX. Sicherung von Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates	K.108	532
1. Grundzüge	K.108	533
2. Soziale Angelegenheiten	K.110	534
a) Allgemeiner betriebsverfassungsrechtlicher Unterlassungsanspruch als Verfügungsanspruch	K.110	534
b) Verfügungsgrund	K.112	536
3. Personelle Angelegenheiten	K.119	541
a) Allgemeine personelle Angelegenheiten	K.119	541
b) Personelle Einzelmaßnahmen	K.119a	542
aa) Durchsetzbarkeit der BR-Rechte auf der Basis der BAG-Rechtsprechung	K.122b	546
bb) Durchsetzbarkeit auf der Grundlage der hier vertretenen Meinung	K.123	547
c) Antrag/Tenor	K.126	548
d) Streitwert	K.126a	548
4. Wirtschaftliche Angelegenheiten – Betriebsänderungen	K.127	549
a) Begriff der Betriebsänderung	K.127	549
b) Pflichten des Unternehmers	K.135	550
c) Folgen von Pflichtverletzungen	K.137	551
aa) Nachteilsausgleich	K.137	551
bb) Einstweilige Verfügung auf Unterrichtung	K.139	552
cc) Einstweilige Verfügung auf Erzwingung von Sozialplan und Interessenausgleich	K.141	552
dd) Einstweilige Verfügung auf Erfüllung des Interessenausgleichs	K.144	553
ee) Einstweilige Verfügung auf Unterlassung einer Betriebs- änderung	K.146	554
(1) Verfügungsanspruch	K.146	554
(2) Verfügungsgrund	K.150	557
(3) Antrag/Tenor	K.153	558
(4) Streitwert	K.157	559
ff) Unterlassungsanspruch gem. § 23 BetrVG	K.159	561
gg) Hinzuziehung eines Sachverständigen	K.160	561
5. Einstweilige Verfügungen zur Durchsetzung von Betriebsverein- barungen	K.169	579
a) Verfügungsansprüche und Verfügungsgrund	K.169	579
b) Antrag/Tenor	K.172	581
6. Einstweilige Verfügungen im Zusammenhang mit Sprüchen der Einigungsstelle	K.174	582
X. Parteipolitische Betätigung im Betrieb	K.177	585
1. Grundsätze	K.177	585
2. Antrag/Tenor	K.177b	585

	Rz.	Seite
3. Verfügungsgrund	K.178	586
XI. Gewerkschaftliche Unterlassungsansprüche gegen betriebliche Bündnisse für Arbeit	K.180	587
1. Verfügungsanspruch	K.180	588
2. Verfahrensart	K.181	588
3. Verfügungsgrund	K.182	589
4. Anträge	K.183	589
XII. Streitigkeiten betriebsverfassungsrechtlicher Organe untereinander . .	K.185	590
XIII. Sonstige Streitigkeiten	K.188	590
1. Unterlassung von Äußerungen	K.188	590
2. Einsichtsrechte	K.191	591
3. Bekanntgabe der Betriebsratskosten	K.193	591
4. Kurzarbeit	K.194	591
5. Arbeitsbefreiung für Arbeitnehmer	K.195	592
6. Beteiligungsrechte bei Kündigungen	K.196	592
7. Umbaumaßnahmen	K.197	592
8. Feststellende Verfügung, Betriebsteilübergang	K.198	593
9. Vergütungszahlungen an Betriebsratsmitglieder	K.199	593
10. Betriebsratssitzung	K.200	593
11. Einstweilige Verfügung auf Beraterhonorare	K.201	593
12. Tarifwidrige Betriebsvereinbarung	K.202	594
13. Aussetzung von Beschlüssen	K.203	594
14. Unterlassung der Förderung von Gewerkschaftsaustritten	K.204	594
15. Informationsmittel – Kommunikationsmittel – Videokonferenzen	K.205	594
L. Die einstweilige Verfügung im Personalvertretungsrecht	L.1	595
I. Grundzüge	L.1	595
II. Einstweilige Verfügung in Beteiligungsangelegenheiten – Feststellungs- und Verpflichtungsantrag	L.7	599
1. Unterlassungs- und Verpflichtungsantrag	L.7	599
2. Feststellende einstweilige Verfügungen	L.9	601
3. Einstweilige Verfügung auf Einleitung oder Fortführung des Beteiligungsverfahrens	L.11	602
4. Sonstige Fälle vorläufigen Rechtsschutzes	L.12	603
5. Einstweilige Verfügung in der Kirche gem. § 52 Abs. 1 KAGO	L.19	604
Anhang Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit		606
Stichwortverzeichnis		617

man erwägen, schon in der Antragsschrift die Rücknahme des Antrages für den Fall zu erklären, dass eine mündliche Verhandlung anberaumt wird. Dies ist als innerprozessuale Bedingung auch zulässig⁴⁹.

Für die Rücknahme besteht **Anwaltszwang**, wenn der Antrag beim LAG angebracht und bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder Widerspruch eingelegt worden war. C.38

b) Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen der Rücknahme eines Arrestgesuches entsprechen denen bei einer Klagerücknahme und ergeben sich aus § 269 Abs. 3 ZPO. Ein bereits ergangener **Arrestbefehl wird unwirksam**, ohne dass es einer formellen Aufhebung bedarf⁵⁰. Diese Rechtsfolge ist auf Antrag des Schuldners auch auszusprechen (§ 269 Abs. 3 ZPO analog). Dem Antragsteller sind die **Kosten des Verfahrens** aufzuerlegen. Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger, ohne dass ihm der Arrestantrag zugestellt worden wäre, nur zufällig davon erfahren und daraufhin Kosten für die Verteidigung gehabt hat. Die Erstattungsfähigkeit der **Kosten für eine Schutzschrift** wird hingegen verneint, da es an der Kausalität fehlt⁵¹. Entsprechendes gilt für die Erledigung der Hauptsache im Arrestverfahren (s. zur Erledigung i.E. unter Rz. A.37). C.39

9. Rechtsmittel

Da die Rechtsmittel bei Arrest und einstweiliger Verfügung identisch sind (§ 936 ZPO), wird hier nur eine Übersicht gegeben und wegen der Einzelheiten auf die Ausführungen zum Verfügungsverfahren (Rz. E.1 ff.) verwiesen. C.40

Übersicht: Rechtsbehelfe und Rechtsmittel Arrest C.41

☐ Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

1. Zurückweisung des Arrestgesuchs

Sofortige Beschwerde gem. § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, es sei denn, LAG ist als Berufungsgericht der Hauptsache zuständig;

- Entscheidungsmöglichkeiten des ArbG:
 - a) Abhilfe, d.h. Erlass des Arrestbefehls, § 572 Abs. 1 ZPO;
 - b) Vorlage an das Berufungsgericht binnen einer Woche.
- Entscheidungsmöglichkeiten des LAG:
 - a) Stattgabe, d.h. Erlass des Arrestbefehls ohne mündliche Verhandlung; dagegen Widerspruch des Schuldners gem. § 924 ZPO;
 - b) Zurückweisung; keine weiteren Rechtsmittel, es sei denn, Beschwerdeführer macht neuen selbständigen Beschwerdegrund geltend;

⁴⁹ Walker, S. 202, Rz. 299 ff.

⁵⁰ Thümmel in Wieczorek/Schütze, § 920 ZPO Rz. 8.

⁵¹ Thümmel in Wieczorek/Schütze, § 920 ZPO Rz. 8.

- c) Anordnung der mündlichen Verhandlung; Entscheidung durch Urteil, das einem Berufungsurteil gleichsteht, keine weitere Rechtsmittelinstanz;
- d) In Ausnahmefällen Zurückverweisung an ArbG.

2. Erlass des Arrestbefehls

Widerspruch gem. § 924 ZPO bei dem Gericht, das den Arrestbefehl erlassen hat, es sei denn, er wurde erst vom Berufungsgericht aufgrund von Berufung oder Beschwerde erlassen, dann Widerspruch beim ArbG: kein Suspensiv- oder Devolutiveffekt;

– Entscheidung nach:

obligatorischer mündlicher Verhandlung durch Endurteil. Berufung möglich, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 64 ArbGG vorliegen, also entweder Beschwer über 600 € oder Zulassung der Berufung im Urteil.

Aufhebungsantrag wegen Nichterhebung der Klage innerhalb einer gem. § 926 ZPO gesetzten Frist oder wegen veränderter Umstände gem. § 927 ZPO; Entscheidung jeweils durch Endurteil, dagegen unter den og. Voraussetzungen Berufung möglich; Begründung kann auch in der Nichteinhaltung der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO liegen;

Antrag auf Aufhebung der Vollziehung gem. § 928 ZPO, wenn Lösungssumme hinterlegt wurde oder Arrestgläubiger den nötigen Kostenvorschuss nicht leistet. Gemäß § 934 ZPO Entscheidung nach freigestellter mündlicher Verhandlung durch Beschluss, gegen den sofortige Beschwerde möglich ist. Die Aufhebung der Vollziehung lässt den Arrestbeschluss selbst unberührt, so dass dieser Grundlage anderer Vollziehungsmaßnahmen sein kann.

☐ Entscheidung nach mündlicher Verhandlung

1. Endurteil

gegen das bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Berufung möglich ist.

2. Versäumnisurteil

dagegen **Einspruch**;

Revision nicht möglich (§ 545 Abs. 2 ZPO), auch keine Nichtzulassungsbeschwerde

C.42 M 1 Antrag auf Erlass des dinglichen Arrestes verbunden mit Forderungspfändung

An das

ArbG

In Sachen

(volles Rubrum)

wird beantragt,

wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden allein

1. zur Sicherung der Zwangsvollstreckung den dinglichen Arrest in das bewegliche und das unbewegliche Vermögen des Schuldners wegen eines Betrages i.H.v. ... Euro und eines entsprechenden Kostenansatzes anzuordnen,
2. auszusprechen, dass die Vollstreckung des Arrestes durch Hinterlegung seitens des Antragsgegners i.H.v. ... Euro gehemmt wird,
3. in Vollziehung des Arrestes die Forderung des Antragsgegners ... nebst ... Zinsen gegen ... bis zum Höchstbetrag von ... Euro zu pfänden.

[Erforderlichenfalls:

Es wird dringend ersucht, keine mündliche Verhandlung anzuberaumen, da der Antragsgegner hierdurch gewarnt würde und voraussichtlich versuchen wird, die Vermögensverschiebungen noch vor diesem Termin durchzuführen [näher ausführen]. Daher erkläre ich für den Fall, dass das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, die Rücknahme des Antrages.]

Begründung

Der Antragsteller wurde am ... von dem Antragsgegner als ... eingestellt. Er ist verheiratet und hat ... unterhaltsberechtigende Kinder. Nach dem schriftlich abgeschlossenen Arbeitsvertrag hat der Antragsteller Anspruch auf monatliche Vergütung i.H.v. ... Euro brutto.

Glaubhaftmachung: Arbeitsvertrag, als Anlage K1 in Ablichtung beigelegt.

Der Antragsgegner hat die Vergütung für den Monat ... nicht gezahlt, obwohl sie am ... fällig geworden ist.

Zum Arrestgrund: Der Antragsgegner versucht, Vermögensgegenstände der Zwangsvollstreckung zu entziehen. (Arrestgrund eingehend darstellen.)

Arrestforderung und Arrestgrund werden glaubhaft gemacht durch eidesstattliche Versicherung sämtlicher in diesem Antrag enthaltenen tatsächlichen Behauptungen durch den Antragsteller. Weiter erfolgt die Glaubhaftmachung durch (weitere Glaubhaftmachung durch Urkunden etc., eidesstattliche Versicherungen anderer etc.).

[Die eidesstattliche Versicherung könnte mit folgenden Worten eingeleitet werden: „§ 156 StGB lautet: ‚Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.‘ In Kenntnis dieser Vorschrift versichere ich das Folgende an Eides statt: ...“

Weiter ist darauf zu achten, dass sich die eidesstattliche Versicherung nicht nur pauschal auf die Richtigkeit der im Schriftsatz gemachten Angaben bezieht, sondern den glaubhaft zu machenden Tatsachenvortrag vollständig enthält.]

Die für den Fall der Anberaumung eines Termins erklärte Antragsrücknahme ist zulässig, weil es sich um eine innerprozessuale Bedingung handelt (Walker, Einstweilige Rechtsschutz im Zivilprozess, S. 202, Rz. 299 ff.; Korinth, Einstweiliger Rechtsschutz im Arbeitsgerichtsverfahren, 6. Aufl. 2026, Rz. C.37).

Unterschrift

C.43 **M 2 Antrag auf Erlass eines persönlichen Arrestes**

An das

ArbG

In Sachen

(volles Rubrum)

wird beantragt,

zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen der dem Antragsteller gegen den Antragsgegner zustehenden Forderung i.H.v. ... Euro sowie eines Kostenanschlages i.H.v. ... Euro den **dinglichen Arrest** in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Antragsgegners sowie den **persönlichen Sicherheitsarrest** anzuordnen.

Begründung

Der Antragsgegner ist libanesischer Staatsbürger und war vom ... bis ... für den Antragsteller als Lagerarbeiter tätig. Aus dem Arbeitsverhältnis schuldet der Antragsgegner dem Antragsteller noch 5.000 € Schadensersatz.

(Darlegung des Grundes der Schadensersatzforderung)

Der Antragsgegner beabsichtigt, binnen des nächsten Monats in seine Heimat zurückzukehren. Er hat einen Lastwagen erworben und will diesen mit in den Libanon nehmen, um ein Fuhrunternehmen zu eröffnen. In diesem Fall wäre jedwede Zwangsvollstreckung unmöglich.

Der persönliche Arrest ist gem. § 918 ZPO notwendig, um die so gefährdete Zwangsvollstreckung zu sichern. Der Antragsgegner besitzt ein gewisses Vermögen, das zumindest für die Deckung eines Teiles der Arrestforderung ausreicht.

Jedoch ist dem Antragsteller nicht genau bekannt, wo sich dieses Vermögen befindet und aus welchen Gegenständen oder Forderungen es besteht. Der dingliche Arrest allein ist daher nicht ausreichend, um die Gefährdung der Zwangsvollstreckung zu beseitigen. [Darlegung der Umstände, die für das Vorhandensein eines nicht genau zu definierenden Vermögens sprechen.]

Der Arrestgrund ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung von § 917 Abs. 2 ZPO. Dort wird die notwendig werdende Auslandsvollstreckung als ausreichender Arrestgrund genannt. Dies muss entsprechend auch für den persönlichen Arrest gelten, wenn, wie hier, der dingliche Arrest nicht geeignet ist, die Vollstreckungsgefährdung auszuschließen.

Der persönliche Arrest kann auch gegenüber dem Antragsgegner als sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer verhängt werden. Dem steht nach allgemeiner Auffassung nicht das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess vom 1.3.1954 entgegen, da hiervon Ausländer wie Deutsche betroffen sein können und daher keine Diskriminierung von Ausländern vorliegt.

Dinglicher und persönlicher Arrest können auch, wie hier beantragt, nebeneinander angeordnet werden. Wenn der Gläubiger vom Vorhandensein bestimmter Vermögensgegenstände Kenntnis hat, deren Verbleib aber nicht kennt, muss nicht erst ein dinglicher Arrest beantragt werden, nach dessen vergeblicher Vollstreckung der persönliche Arrest zulässig wäre, sondern Letzterer kann sofort beantragt werden.

(Glaubhaftmachung des Sachvortrages)

Unterschrift
